

**Verordnung  
über die Öffnung von Verkaufsstellen  
in der Stadt Rinteln  
aus Anlass der „Rintelner Messen“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln mit Beschluss vom 29.09.1999 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

Anlässlich der „Rintelner Messen“ dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Rinteln sonntags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss, geöffnet sein.  
Verkaufsstellen, die am Sonntag öffnen, müssen am jeweils vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 2**

Die „Rintelner Messen“ finden jährlich am ersten Wochenende im Mai und am ersten Wochenende im November statt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte in der Stadt Rinteln aus Anlass der „Rintelner Messe“ vom 17.03.1986 außer Kraft.

Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2019.

Rinteln, den 03.11.1999

Buchholz  
Bürgermeister